

**Landesgesetz vom 23. Dezember 2014, Nr. 11 (Finanzgesetz 2015) - Massnahmen zur Eindämmung der Personalausgaben**

**Art. 6**  
**Bestimmungen im Bereich der Kollektivvertragsverhandlungen**

1. Die Bestimmungen laut Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2010, Nr. 15(\*), werden bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. Solange nicht anders bestimmt wird, bleibt die Auszahlung der Entschädigung für die vertragslose Zeit bis zum Jahre 2018 in dem am 31. Dezember 2013 zustehenden Ausmaß aufrecht.

2. Für die gemäß Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2010, Nr. 15, zugelassenen Kollektivvertragsverhandlungen wird zu Lasten des Landeshaushaltes (HGE 31100) für das Jahr 2015 die Höchstausgabe von 12 Millionen Euro und von 12 Millionen Euro jährlich für die Jahre 2016 und 2017 genehmigt.

(\*) Art. 13 (Massnahmen zur Eindämmung der Ausgaben)

*Omissis*

Absatz 6: Zur Erreichung der Ziele laut Absatz 1 werden, was die Kosten des Personals betrifft, folgende Massnahmen erlassen:

- 1. das Gesamtplansoll des vom Land entlohnten Personals wird im kommenden Fünfjahreszeitraum im Ausmaß von nicht weniger als 3 Prozent reduziert, und zwar bezogen auf das im Absatz 5 genannte Plansoll;
- 2. die Ausgaben für Außendienste, ausgenommen jene mit Inspektionsaufgaben, für die Verteidigung vor Gericht und für die institutionellen Beziehungen mit dem Präsidium des Ministerrates, mit den Ministerien, mit der Europäischen Kommission und mit deren Generaldirektionen, werden im Ausmaß von nicht weniger als 20 Prozent im Vergleich zu den Ausgaben des Jahres 2009 reduziert;
- 3. für den Vierjahreszeitraum 2010-2013 finden keine Kollektivvertragsverhandlungen zur Inflationsanpassung der Gehälter und für die Erhöhung der Zusatzentlohnung, ausgenommen die Verhandlungen zur Gewährung einer Entschädigung für die vertragslose Zeit des Jahres 2010 oder für eventuelle Vorsorge- oder Versicherungsformen, statt;
- 4. bei Wiederaufnahme der Kollektivvertragsverhandlungen, nach Ablauf der Aussetzung laut Buchstabe c), werden angemessene Mechanismen definiert, um eine progressive Angleichung der Gesamtentlohnungen zwischen den Bereichen der bereichsübergreifenden Kollektivverträge zu erreichen.